



HANSA GROUP AG

Einladung

zur ordentlichen Hauptversammlung der Hansa Group AG, Münster

ISIN DE0007608606, Wertpapier-Kenn.-Nr. 760860

Wir laden unsere Aktionäre zu der am
26. Juli 2011, 10.00 Uhr,
im Messe und Congress Centrum Halle Münsterland,
Albersloher Weg 32, 48155 Münster
stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** ein.

Tagesordnung

- 1) Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, der Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010**

- 2) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Den im Geschäftsjahr 2010 amtierenden Mitgliedern des Vorstands wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

- 3) Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Den im Geschäftsjahr 2010 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

- 4) Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die CROWE HORWATH Deutschland GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Jahres- und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 zu wählen.

- 5) Beschlussfassung über Satzungsänderungen**

Die Satzung der Gesellschaft enthält aufgrund der Unternehmensgeschichte teilweise noch Bestimmungen, die den heutigen Verhältnissen oder unternehmerischen Schwerpunktsetzungen nicht mehr entsprechen. Der Vorstand schlägt daher vor, zur Anpassung an die bestehenden Unternehmensverhältnisse nachstehende Satzungsänderungen zu beschließen.

a) Sitz der Gesellschaft:

Da die unternehmerischen Aktivitäten der Gesellschaft in Münster rückläufig sind hält die Verwaltung es für sinnvoll, den Sitz der Gesellschaft an den Produktionsstandort der 100%igen Tochtergesellschaft, der Waschmittelwerke Genthin GmbH in der Stadt Genthin zu verlegen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

§ 1 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„2. Der Sitz der Gesellschaft ist Genthin.“

b) Gegenstand des Unternehmens

Die Gesellschaft wird künftig keine Aktivitäten im Bereich von Datentechnik Systemen, Software und IT-Elektronik mehr verfolgen, so dass eine Anpassung des Unternehmensgegenstands geboten ist.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- „1. Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen, die sich mit der Entwicklung, der Herstellung, der Weiterverarbeitung und dem Vertrieb von chemischen Erzeugnissen aller Art, insbesondere von Rohstoffen, Vorprodukten und Zwischenprodukten für Waschmittel, Reinigungsmittel, Körperpflegemittel, Kosmetika, Pharmazeutika, Lebensmitteln, Verpackung und damit verwandten Produkten, befassen und andererseits den Handel mit diesen Rohstoffen und Waren einschließlich Im- und Export zum Gegenstand haben.

Gegenstand des Unternehmens sind ferner Spedition-, Frachtführer- und Logistik-Dienstleistungen sowie die Lagerhaltung. Zum Gegenstand des Unternehmens zählt auch der Handel mit technischen Apparaten und Anlagen; Maschinen, Elektrogeräten sowie Teilen und Ersatzteilen für diese einschließlich Im- und Export sowie die Erbringung von industriellen und anderen geschäftsbezogenen Dienstleistungen.

Die Gesellschaft ist darüber hinaus auch zum Erwerb und zur Verwaltung von Grundstücken und Gebäuden berechtigt.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt alle Geschäfte und Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet erscheinen, den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Sie kann insbesondere im In- und Ausland andere Unternehmen gründen, erwerben, sich an solchen beteiligen und Beteiligungen veräußern. Die Gesellschaft ist darüber hinaus berechtigt Unternehmens- und Kooperationsverträge abzuschließen und Zweigniederlassungen zu errichten. Die Gesellschaft ist befugt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen auszugliedern oder verbundenen Unternehmen zu überlassen.“

c) Höhe und Einteilung des Grundkapitals

In § 4 der Satzung sind Regelungen enthalten, die durch Vollzug und/oder Zeitablauf überholt sind und zur Herstellung einer besseren Lesbarkeit und größerer Klarheit der Satzung entfernt werden sollten. Es handelt sich um folgende Vorschriften:

§ 4 Abs. 2 stellt den durch Formwechsel der Vectron Systems Datentechnik GmbH erbrachten Teil des Grundkapitals dar. Dieser Vorgang ist abgeschlossen und die Satzungsbestimmung entbehrlich.

In § 4 Abs. 4.a) und 4.b) ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 03. Mai 1999 geschaffenes bedingtes Kapital ausgewiesen, das zur Durchführung von Kapitalerhöhungen in Erfüllung von Bezugs- und Umtauschrechten dienen sollte. Die zugrundeliegende Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten und Wandelschuldverschreibungen war auf den 03. Mai 2004 befristet. Die Laufzeit der Bezugs- und Umtauschrechte war auf maximal 6 Jahre begrenzt.

Aufgrund des endgültigen Fristablaufs am 03. Mai 2010 können die Ermächtigung sowie etwaige noch nicht ausgeübte Bezugs- und Umtauschrechte nicht mehr in Anspruch genommen werden. Die Satzungsregelungen zum bedingten Kapital I und II sind damit überholt. Die Gesellschaft verfügt nunmehr über das in § 4 Abs. 4. c) geregelte Bedingte Kapital, dessen Bezeichnung als „Bedingtes Kapital III“ damit entbehrlich wird.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Die Absätze 2, 4.a) und 4.b) des bestehenden § 4 werden ersatzlos gestrichen. Der bestehende Absatz 3 erhält die Bezeichnung „Abs. 2“, der verbleibende Absatz 4.c) erhält die Bezeichnung „Abs. 3“, die in der Satzung enthaltene Gliederung wird entsprechend angepasst. Die Bezifferung des Bedingten Kapital III entfällt. Somit erhält § 4 der Satzung insgesamt folgende neue Fassung:

„§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 48.077.900 (in Worten: Euro achtundvierzigmillionensiebenundsiebzigtausendneunhundert) und ist eingeteilt in 48.077.900 (in Worten: achtundvierzigmillionensiebenundsiebzigtausendneunhundert) nennwertlose Stückaktien.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, in der Zeit ab Eintragung der in diesem Beschluss enthaltenen Satzungsänderung

bis zum 22. Mai 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von neuen Inhaberaktien als Stückaktien gegen Bareinlage oder Sacheinlage gemäß §§ 202 ff. AktG einmalig oder mehrfach zu erhöhen, jedoch höchstens um insgesamt € 24.024.700,00 (in Worten: Euro vierundzwanzigmilli-onenvierundzwanzigtausendsiebenhundert), und gemäß § 204 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Ausgabe zu entscheiden.

3. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen:
 - a) im Falle der Durchführung der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen;
 - b) im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zur Erschließung neuer Kapitalmärkte durch Platzierung von Aktien der Gesellschaft, insbesondere auch im Ausland;
 - c) im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen um insgesamt bis zu zehn v. H. des Grundkapitals der Gesellschaft, und zwar bezogen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens und der Ausübung dieser Ermächtigung, wenn für die Aktien ein Börsenkurs besteht und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Börsenkurs im Sinne dieser Bestimmung ist der arithmetische Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im elektronischen Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA-Handel) oder eines vergleichbaren Nachfolgesystems der letzten zehn Börsentage vor Beschlussfassung des Vorstands über die Ausnutzung des genehmigten Kapitals;
 - d) im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zur Umsetzung von strategischen Kooperationen mit anderen in- und/oder ausländischen Unternehmen;
 - e) im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zur Ausgabe von Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und der Geschäftsführung von mit der Gesellschaft im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie an sonstige Mitarbeiter und freie Mitarbeiter der Gesellschaft und der mit ihr im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen;

- f) im Falle der Gewährung von Aktien zur Bedienung von Umtausch- oder Bezugsrechten von Gläubigern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, welche die Gesellschaft auf Grund eines Beschlusses der Hauptversammlung ausgegeben hat;
 - g) im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zum Ausgleich von Spitzenbeträgen.
4. Das Grundkapital ist um bis zu € 23.381.200,00 (in Worten: Euro dreiundzwanzigmillionendriehunderteinundachtzigtausendzweihundert) durch Ausgabe von bis zu 23.381.200,00 (in Worten: dreiundzwanzigmillionendriehunderteinundachtzigtausendzweihundert) neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechten (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 24. August 2007 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossenen Ermächtigung von der Gesellschaft oder von einer Gesellschaft, an der diese unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, gegen Barleistung begeben werden und ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. eine Wandlungspflicht begründen. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch gemacht wird oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht eigene Aktien oder neue Aktien aus einer Ausnutzung eines genehmigten Kapitals zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

d) Abschnitt VII. Schlussbestimmungen, Gliederung

In diesem Abschnitt ist in § 19 „Einlagen“ die im Zuge der formwechselnden Umwandlung erfolgte Aktienübernahme dargestellt, und in § 20 „Gründungsaufwand“ die Übernahme der Gründungskosten durch die Gesellschaft. Beide Vor-

schriften sind vollzogen und ihre Darstellung in der Satzung der Gesellschaft entbehrlich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

„Der in der Satzung der Gesellschaft enthaltene Abschnitt VII. –Schlussbestimmungen- mit den §§ 19 –Einlagen- und 20 –Gründungskosten- wird ersatzlos gestrichen und die in der Satzung enthaltene Gliederung entsprechend angepasst.

6) Feststellung der Aufsichtsratsvergütung

Die Bedeutung des Aufsichtsrats als Beratungs- und Überwachungsorgan und seine Verantwortung für das Wohl der Gesellschaft sind in den vergangenen Jahren stets gestiegen. Dem soll durch eine Erhöhung der Aufsichtsratsvergütung Rechnung getragen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung folgenden Beschluss zu fassen:

Die neben der Auslagererstattung nach § 13 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft zu zahlende angemessene Vergütung für den Aufsichtsrat wird ab Beginn des laufenden Geschäftsjahres für den Vorsitzenden auf EUR 20.000,00 p.a., für die sonstigen Aufsichtsratsmitglieder auf EUR 10.000,00 p.a. festgesetzt. Aufsichtsratsmitglieder, die nicht während des gesamten Geschäftsjahres im Amt waren, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel der Vergütung.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf insgesamt 48.077.900 Stückaktien. Alle ausgegebenen Stückaktien gewähren je eine Stimme; die Anzahl der Stimmrechte beträgt demnach 48.077.900.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Anmeldung, Nachweis Aktienbesitz

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis spätestens am **Dienstag, den 19. Juli 2011, 24:00 Uhr**, bei der Gesellschaft in Textform in deutscher oder englischer Sprache unter der nachfolgend angegebenen Adresse angemeldet haben.

Die Aktionäre müssen zudem ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts durch eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des Depot führenden Instituts über den Anteilsbesitz nachweisen. Dieser Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also **den 05. Juli 2011, 0:00 Uhr** beziehen und der Gesellschaft unter der nachfolgend angegebenen Adresse bis spätestens **Dienstag, den 19. Juli 2011, 24:00 Uhr**, zugegangen sein. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und der Umfang des Stimmrechts richten sich ausschließlich – neben der Notwendigkeit zur Anmeldung – nach dem Aktienbesitz zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag ist keine Sperre zur Veräußerung von Aktien verbunden.

Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes sind zu übermitteln an:

Hansa Group AG

c/o C-HV AG

Gewerbepark 10, 92289 Ursensollen

Telefax 0049-(0)9628-92 99 87 1

E-Mail: hv@anmeldestelle.net

Auf die nach §§ 21ff. WpHG bestehenden Mitteilungspflichten und die in § 28 WpHG vorgesehene Rechtsfolge des Ruhens aller Rechte aus den Aktien bei Verstößen gegen die Mitteilungspflicht wird hingewiesen.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Wir weisen unsere Aktionäre darauf hin, dass sie ihre Stimmrechte in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, wie z. B. durch die Depot führende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder durch eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen können.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedarf der Textform (§ 126b BGB), kann also insbesondere auch fernschriftlich (Telefax) oder per elektronischer Post (E-Mail) erfolgen. Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder diesen in §§ 135 Abs. 8 und 10, 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Personen oder Institutionen können zu ihrer Bevollmächtigung abweichende Erfor-

dernisse vorsehen, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen sind.

Zur Erteilung der Vollmacht kann jeder Aktionär ein durch die Gesellschaft vorbereitetes Vollmachtsformular verwenden, das auf der Internetseite der Gesellschaft (**www.hansagroup.de**) zum Herunterladen bereitgehalten wird.

Die Übersendung der Vollmacht zum Zwecke des Nachweises wird erbeten an

Hansa Group AG
Wanheimer Str. 408
47055 Duisburg
Telefax: 0049-(0)203-73804-999

oder im Wege elektronischer Kommunikation über die E-Mail – Adresse:

stimmrecht@hansagroup.de

Als besonderen Service bietet die Gesellschaft ihren Aktionären weiter die Möglichkeit, sich durch einen von ihr benannten Stimmrechtsvertreter, der das Stimmrecht des Aktionärs weisungsgebunden ausübt, in der Hauptversammlung vertreten zu lassen.

Hierbei handelt es sich um:

Frau Natalie Herkenhoff
(Telefon: 0049-(0)203-73 804-128)

Frau Christiane Haupt
(Telefon: 0049-(0)203-73 804-205),

erreichbar unter vorstehender Adresse der Gesellschaft.

Soweit der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, müssen diesem in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Der Stimmrechtsvertreter stimmt dann aufgrund der Bevollmächtigung durch die Aktionäre gemäß den von diesen erteilten Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ab. Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung.

Die notwendigen Unterlagen und Information erhalten die Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter zusammen mit der Eintrittskarte. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte zur Hauptversammlung sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der

Depotbank eingehen. Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen **bis 22. Juli 2011** bei der Gesellschaft eingegangen sein, andernfalls können sie nicht berücksichtigt werden.

Auch im Falle einer Bevollmächtigung ist eine fristgerechte Anmeldung nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs.2, 126 Abs.1, 127, 131 Abs.1 AktG:

Den Aktionären stehen im Vorfeld und in der Hauptversammlung unter anderem die folgenden Rechte zu. Weitere Einzelheiten finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft.

1. Erweiterung der Tagesordnung:

Aktionäre, deren Anteile zusammen den 20. Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 Euro erreichen, können gem. § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten. Es muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung, also **bis spätestens zum 25. Juni 2011 zugehen**. Die betreffenden Aktionäre haben gem. § 122 Abs. 2 iVm § 142 Abs. 2 S. 2 AktG nachzuweisen, dass sie mindestens seit dem 26. April **2011 Inhaber** der Aktien sind.

2. Gegenanträge, Wahlvorschläge § 126 Abs. 1 AktG

Jeder Aktionär ist gem. § 126 Abs. 1 AktG berechtigt, Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen zu den Punkten der Tagesordnung zu übersenden. Sollen die Gegenanträge von der Gesellschaft den gem. § 125 Abs. 1 bis 3 AktG Berechtigten zugänglich gemacht werden, sind sie **spätestens 14 Tage vor der Versammlung, d.h. spätestens bis zum 11. Juli 2011**, an unten stehende Adresse zu richten.

Anderweitig adressierte Gegenanträge werden nicht zugänglich gemacht.

Vorbehaltlich § 126 Abs. 2 und 3 AktG werden wir zugänglich zu machende Gegenanträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs und der Begründung sowie etwaige Stellungnahmen der Verwaltung hierzu auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichen.

Diese Regelungen gelten gem. § 127 AktG für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von

Abschlussprüfern sinngemäß. Solche Vorschläge müssen jedoch nicht begründet werden. Zusätzlich zu den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Gründen braucht der Vorstand einen Wahlvorschlag u. a. auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten enthält. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn ihnen keine Angaben zu der Mitgliedschaft der vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 S. 5 AktG beigefügt sind.

3. Auskunftsrecht gemäß 131 Abs.1 AktG

Jedem Aktionär ist gem. § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Hansa zu den mit ihr verbundenen Unternehmen. Des Weiteren betrifft die Auskunftspflicht auch die Lage des Hansa Group Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Die Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung nach § 124a AktG können auf der Internetseite der Gesellschaft eingesehen und auf Wunsch heruntergeladen werden. Sämtliche der Hauptversammlung gesetzlich zugänglich zu machende Unterlagen liegen in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

Gegenanträge, Wahlvorschläge oder Fragen zur Hauptversammlung bitten wir Sie an

Hansa Group AG

Wanheimer Str. 408

47055 Duisburg

Telefax: 0049-(0)203-73804-999

zur richten

Münster, im Juni 2011

Hansa Group AG

Der Vorstand

